Begründung zum Bebauungsplan Nr. 142
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Albersloher Weg - Teilabschnitt II -
von Drolshagenweg bis Münnichweg

Der Bebauungsplan Nr. 142 (Albersloher Weg) - Teilabschnitt II - von Drolshagenweg bis Münnichweg wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Albersloher Weges zwischen dem Grundstück Drolshagenweg 21 und der Einmündung des Münnichweges in den Albersloher Weg. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Flurstücke:
Flur 154, Flurstücke 122; 123 tlw. 124 tlw. u. 144 tlw. südliche Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 120; 129 tlw. westlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 3 der Flur 169.
Flur 169, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8 tlw. südlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 174 der Flur 177; 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 24 tlw. 25 tlw. 26 tlw. 29 tlw., alle nördliche Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 24 zur Nordecke des Flurstücks 95 der Flur 177.
Flur 177, Flurstücke 36 tlw. 37 tlw. 38 tlw. nordöstliche Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südecke des Flurstücks 174 zur Nordecke des Flurstücks 52.
Flur 178, Flurstück 119 tlw. östlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 25 der Flur 177 bis zu einem Punkt, der 35 m in dieser Verlängerung von der Westecke des Flurstücks 25 der Flur 177 entfernt ist, von dort bis zu einem Schnittpunkt, der 40 m in der Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 120 der Flur 154 von der Nordwestecke des Flurstücks 120 der Flur 154 entfernt ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 2 Teilblättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Überlegungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 142 (Albersloher Weg) - Teilabschnitt II - soll die zum verkehrsgerechten Ausbau des Albersloher Weges, vom Drolshagenweg bis zum Münnichweg erforderlichen Verkehrsflächen durch Ausweisung von Straßenbegrenzungslinien festlegen. Die beiderseitig geplanten Straßengrenzen des Albersloher Weges sind teilweise schon durch Flurstücksgrenzen gebildet, jedoch ist die Inanspruchnahme von Anliegergrundstücken, vornehmlich auf der Südwestseite, nicht zu vermeiden.

b. w.

Durch entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan (Fläche für Bahnanlage) wird die Fläche der Landeseisenbahnstrecke Münster-Neubeckum gegen die übrigen Grundstücksflächen abgegrenzt. Im Bereich der Umgehungsbahn wird durch entsprechende Ausweisung der Aufweitung des Straßenraumes und dem erforderlichen Neubau einer Brücke im Zuge der Umgehungsbahn durch entsprechende Ausweisung Rechnung getragen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues.

Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen schätzungsweise ca. 2,9 Mio DM (ohne Brückenbauwerk), die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Anliegerleistung und durch Zuschüsse von Seiten Dritter der Stadt Münster teilweise bis auf ca. 25 % ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 29. Juni 1970 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 142 (Albersloher Weg) - Teilabschnitt II -.

Münster (Westf.), den 17. Juli 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 142 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 17 v. 24. Juli 1970 in der Zeit vom 4. August bis 4. September 1970 öffentlich ausgelegen.

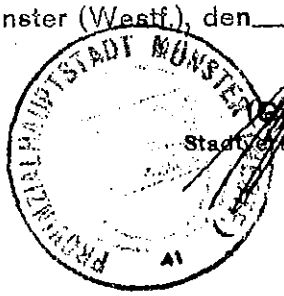
Münster (Westf.), den 7. September 1970

(Georg Bäckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 2 vom 25.1.1974

erneut in der Zeit vom 4.2. bis 4.3.1974 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 7. März 1974



(Jacobs Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann